

Meldevorschriften

I. Erstmalige Eintragung in die Zahnärzteliste:

Gemäß § 12 Zahnärztegesetz haben sich Personen, die den zahnärztlichen Beruf in Österreich auszuüben beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer zahnärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Zahnärztekammer **im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer anzumelden**. Bei einer geplanten zahnärztlichen Tätigkeit in Niederösterreich sind die dafür erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise samt ausgefülltem und eigenhändig unterschriebenem **Formblatt¹ der Landes Zahnärztekammer für NÖ** vorzulegen.² Die Anmeldung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen.

➤ Qualifikationsnachweise

ausführlicher: <http://www.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen/infocenter/ausbildung-im-ausland/>)

- Promotionsurkunde,
 - Approbationsurkunde,
 - Drittlanddiplom (Ausbildungen, die außerhalb des EWR und der Schweiz absolviert wurden, für die eine Anerkennung und zumindest dreijährige Berufspraxis innerhalb der letzten 5 Jahre in einem anderen EWR-Staat als Österreich vorliegt, können von der Österreichischen Zahnärztekammer anerkannt werden) oder
 - Nostrifikationsbescheid
- Bei Abschlussurkunden aus dem EU-Ausland: **Konformitätsbescheinigung (RL 2005/36/EG)**
 - **Certificate of good standing** (Disziplinarregisterbescheinigung)
 - **Allfällige Zusatzqualifikationen** (Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise über Fort- und Weiterbildungen)
 - **Ausgefülltes Niederlassungsformular³ bzw. Dienstvertrag**
 - **Nachweis der Vertrauenswürdigkeit** (Strafregisterbescheinigung; nicht älter als 3 Monate)
 - **Nachweis der gesundheitlichen Eignung** (ärztliches Zeugnis; nicht älter als 3 Monate)
 - **Nachweis der Staatsangehörigkeit** (Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass)
 - **Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache** auf europäischen **Sprachniveau „C1“**, wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist
 - **Geburtsurkunde**
 - **1 Passbild**
 - **Meldebestätigung**
 - **Bestätigung der Versicherung über Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach §26c ZÄG** (bei freiberuflicher Tätigkeit)
 - **Abgabe gem. Gebühren Gesetz**
 - ☛ **€14,30 für die Ausstellung des Zahnärztausweises,**
 - mittels Erlagschein bei Anmeldung (für Einzahlung an ÖZÄK)**
 - **SV-Nr.**

¹ Dieses Formblatt (Anmeldungsformular) ist in der LZÄK für NÖ erhältlich.

² Qualifikationsnachweise, der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der Nachweis der gesundheitlichen Eignung sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

³ Dieses Formular ist in der LZÄK für NÖ erhältlich.

II. Verlegung des Berufssitzes bzw. Dienstortes in ein anderes Bundesland:

Möchte ein Zahnarzt, der bereits in der Zahnärzteliste eingetragen ist, seinen Berufssitz oder Dienstort in ein anderes Bundesland verlegen, sind sowohl die Landes Zahnärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich der derzeitige Berufssitz oder Dienstort fällt und jene Landes Zahnärztekammer, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Beruf in Zukunft ausgeübt wird, schriftlich zu verständigen. Gleiches gilt, wenn er einen weiteren Berufssitz in einem anderen Bundesland gründet (maximal 2 Berufssitze in Österreich).

III. Weitere Meldungen an die Landes Zahnärztekammer:

§ 14 Zahnärztegesetz verpflichtet den Zahnarzt, jede der folgenden Standesänderungen der zuständigen Landes Zahnärztekammer zu melden:

Meldung binnen einer Woche:

- Namensänderung
- Änderung der Staatsangehörigkeit
- Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts sowie der Zustelladresse
- Änderung der Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse der Ordination

Meldung im Vorhinein:

- Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes oder Dienstortes
- Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen
- Berufseinstellung sowie Berufsunterbrechung
- Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Tätigkeit außerhalb des ersten Berufssitzes
- Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Nebentätigkeit
- Wiederaufnahme der Berufsausübung (wenn die Berufsberechtigung mangels Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen entzogen wurde und diese Voraussetzungen jetzt wieder vorliegen)
- Darüber hinaus wird im Fall einer Änderung der Ordinationszeiten um unverzügliche Mitteilung an die LZÄK für NÖ ersucht.

Kontakt:

Landes Zahnärztekammer für Niederösterreich
Kremser Gasse 20
3100 St. Pölten
Http:// www.zahnaerztekammer.at
E-mail: office@noe.zahnaerztekammer.at
Tel: 050511/3100
Fax. 050511/3109

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do	9:00 – 15:00 Uhr
Mi	9:00 – 16:00 Uhr
Fr	9:00 – 12:00 Uhr